

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung

**Ergänzungssatzung
„Heitersheimer Weg“**

Gemeinde Eschbach

Offenlage

Stand 20.10.2022

Auftraggeber: Gemeinde Eschbach
Hauptstraße 24
79427 Eschbach

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet:

Maier

09.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	4
1.3	Schutzgebiete	6
2	Gesetzliche Grundlagen	6
3	Methoden	7
4	Ergebnisse	7
4.1	Potenzialabschätzung Reptilien.....	7
4.2	Potenzialabschätzung Vögel	8
4.3	Potenzialabschätzung Fledermäuse	10
4.4	Potenzialabschätzung Totholzkäfer.....	11
5	Maßnahmen	12
5.1	Reptilien.....	12
5.1.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	12
5.2	Vögel.....	12
5.2.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	12
5.3	Fledermäuse	13
5.3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	13
5.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	14
5.4	Totholzkäfer.....	14
5.4.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	14
6	Gutachterliches Fazit	15
7	Literatur	16

1 Einleitung

1.1 Anlass

Da die Gemeinde Eschbach ein beliebter Wohnstandort ist und die in der Vergangenheit ausgewiesenen Baugebiete zwischenzeitlich vollständig aufgesiedelt sind, will die Gemeinde auch kleinteilige Flächenpotenziale ausschöpfen, um Wohnraum zu schaffen.

Dazu soll am südlichen Ortsrand eine neue und klare Abgrenzung zwischen Außenbereich und Innenbereich festgelegt werden und gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB eine sog. Ergänzungssatzung (bzw. Einbeziehungssatzung) unter Einbeziehung des Grundstücks mit der Flst. Nr. 5856 aufgestellt werden.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zur Ergänzungssatzung verwiesen. Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Eschbach und umfasst das Flurstück Nr. 5856 (Gemarkung Eschbach).

Im Norden und Osten der Fläche grenzen Wohngebiete an. Westlich des Plangebiets verläuft der „Rebweg“ und dahinter erstrecken sich Rebflächen. Südlich grenzen Obstanbauflächen an. Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 1.912 m² große, naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Gartenfläche. Auf dem Flurstück befinden sich bereits versiegelte Teilbereiche, darunter eine Terrasse mit Pool sowie ein kleinerer und ein größerer Schuppen (vgl. Abb. 2 und 3). Angrenzend an die Terrasse befinden sich einige kleine Gemüsebeete. Weiterhin bestehen vor allem im westlichen Bereich der Fläche einige Gehölze, darunter mehrere Apfelbäume, ein Walnussbaum, ein Pfirsichbaum, ein Zwetschenbaum, zwei alte Kirschbäume sowie einige Beerensträucher. Einige der Bäume weisen bereits vermehrt Totholzstrukturen auf (vgl. Abb. 4 und 5). Entlang des Zauns in Richtung „Rebweg“ ist eine Hecke aus Haselnuss (*Corylus avellana*), Gemeinem Flieder (*Syringa vulgaris*) und Kirschlorbeer (*Prunus lauro-cerasus*) ausgebildet. Der Unterwuchs auf der Gartenfläche wird das ganze Jahr über sehr kurzgehalten und ist artenarm ausgebildet (vgl. Abb. 6). Es finden sich hier Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.). Für den Artenschutz sind vor allem die größeren Einzelbäume sowie die westliche Hecke von Bedeutung. Durch die Planung entfallen vier der größeren Obstbäume, sowie ein kleiner bereits abgängiger Apfelbaum und einige Beerensträucher. Die Hecke an der östlichen Plangebietsgrenze muss aller Voraussicht nach für die Baustelleneinfahrt weichen.



Abb. 2 + 3: Größerer Schuppen im nördlichen Bereich der Fläche (links) und kleinerer Schuppen an der östlichen Plangebietsgrenze (rechts).



Abb. 4 + 5: Obstbäume mit hohem Totholzanteil.



Abb. 6: Artenarmes Grünland unterhalb der Obstbäume, das dauerhaft kurzgehalten wird.

1.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000- oder Naturschutzgebiete) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

Biotope: Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Feldgehölze mit Feldhecke an Böschung im Gewann ‚Schieler‘“ (Nr. 181113150164) und „Feldheckenabschnitte im Gewann ‚Steinbacher‘“ (Nr. 181113150165) liegen westlich des Plangebiets in ca. 230 m Entfernung.

Landschaftsschutzgebiet: Ca. 2,8 km westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ (Nr. 3.15.030).

Naturschutzgebiet: Ebenfalls westlich des Plangebiets in ca. 3 km Entfernung liegt das Naturschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ (Nr. 3.250).

Natura 2000-Gebiete: Im Abstand von etwa 1,5 km beginnt südwestlich des Plangebiets das Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ (Nr. 8011441).

Naturpark: Der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) beginnt ca. 3,0 km östlich.

Biotopverbund: In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ befindet sich südwestlich des Plangebiets in ca. 350 m Entfernung eine Kernfläche sowie ein Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Östlich von Eschbach, ca. 450 m vom Plangebiet entfernt liegen Kernflächen, Kernräume sowie 500 m Suchräume des Biotopverbunds feuchter Standorte.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Das Plangebiet wurde im Rahmen der gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 08.08.2022 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Reptilien, Vögel, Totholzkäfer und Fledermäuse anzunehmen.

Das Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibienarten, Fischen, Weichtieren und Libellen wird aufgrund von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitateignung, von vornherein ausgeschlossen.

4 Ergebnisse

4.1 Potenzialabschätzung Reptilien

Das Plangebiet bietet mit der vorhandenen Habitatausstattung (artenarmes und kurzgehaltenes Grünland, Einzelbäume, versiegelte Bereiche, Scheune) insgesamt nur wenige geeignete Habitatstrukturen für Reptilien.

Sowohl der im südöstlichen Bereich der Fläche bestehende, größtenteils versiegelte Terrassenbereich als auch die nördlich daran angrenzende Grünfläche ohne jegliche Versteckmöglichkeit sind als Reptilienhabitat ungeeignet. Im Bereich der Bäume und der westlichen Hecke sind wenige Versteckmöglichkeiten gegeben, allerdings ist die Fläche hier stark beschattet. An der südlichen Außenwand des größeren Schuppens befindet sich ein kleines Lager von Holzbalken und Brettern, sowie zwei kleinere Anhäufungen von Gartenschnittgut und Laub (s. Abb. 7 und 8). Diese Strukturen könnten potenziell als Versteck für Reptilien dienen. Allerdings ist die Vegetation auf der gesamten Fläche artenarm ausgebildet und wird dauerhaft sehr kurzgehalten. Es findet sich keine höhere Vegetation, die von Eidechsen zur Nahrungssuche genutzt werden könnte. Auch grabbares Substrat, das Reptilien zur Eiablage und Überwinterung benötigen, ist auf der gesamten Fläche nicht vorhanden. Der einzige potenzielle Rückzugsraum für Reptilien besteht in den Strukturen entlang des westlichen Schuppens.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung bietet das Plangebiet deshalb sehr wahrscheinlich keine Lebensstätte für Reptilien.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

Ausgleichsmaßnahmen müssen zum jetzigen Planungsstand keine durchgeführt werden.



Abb. 7 + 8: Anhäufungen von Gartenschnittgut (links) und Holzbrettern (rechts) am westlichen Schuppen.

4.2 Potenzialabschätzung Vögel

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der überwiegend strukturarmen Habitatausstattung mit einigen Einzelbäumen und Sträuchern, seiner Lage am Siedlungsrand sowie der angrenzenden intensiv bewirtschafteten Rebflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nur für weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Die Bestandsbäume im Plangebiet weisen keine größeren Baumhöhlen auf, die von höhlenbrütenden Vogelarten als Nistplatz genutzt werden könnten. Ebenso finden sich an den beiden Schuppen keine Strukturen die für Vögel als Nistplatz geeignet wären. Jedoch sind an zwei der Bäume sowie an beiden Schuppen insgesamt 4 künstliche Vogelnisthilfen angebracht (s. Abb. 9-12). Auf einem Fledermauskasten, der an der Scheune angebracht ist, befindet sich zudem ein Vogelnest (s. Abb. 13).



Abb. 9 + 10: Künstliche Vogelnisthilfen am großen westlichen Schuppen (links) und am östlichen Schuppen (rechts).



Abb. 11 + 12: Künstliche Vogelnisthilfen an den beiden großen Kirschbäumen.



Abb. 13: Fledermauskasten mit Vogelnest, an der Südseite des westlichen Schuppens.

Obwohl bei der Begehung des Gebiets keine Vogelnester in den Bestandsbäumen sowie in der östlichen Hecke entdeckt wurden, bieten diese Strukturen potenzielle Nistmöglichkeiten für busch- und kronenbrütende Arten. Vier der größeren Obstbäume im Gebiet, sowie die Hecke entfallen durch die Planung. Allerdings werden im Rahmen der Ergänzungssatzung die

Neupflanzung von vier heimischen Obstbäumen sowie die Neupflanzung einer zweireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern im Plangebiet festgesetzt, wodurch der Verlust der Bestandsgehölze gemindert werden kann.

Flächige, deckungsreiche Vegetation mit einer höheren Wuchshöhe (> 30 cm) wie sie von Bodenbrütern benötigt wird, ist im Plangebiet nicht vorhanden. Das Grünland unter den Obstbäumen ist artenarm und wird dauerhaft sehr kurzgehalten.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine natur- und artenschutzfachlich gering bis mittelwertige Gartenfläche am Siedlungsrand handelt. Durch die Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Vögeln adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

4.3 Potenzialabschätzung Fledermäuse

Die LUBW (*LUBW 2019*) gibt für den betroffenen TK25-Quadranten 8111 NO erstaunlicherweise keine Nachweise für Fledermäuse an. Lediglich für die angrenzenden Quadranten werden bis auf Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*), die Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), die Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) und die Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) alle weiteren in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorhandensein von geeigneten Winterquartieren im Eingriffsbereich weitgehend ausgeschlossen werden, da sich in den Gehölzstrukturen sowie in den Gebäudestrukturen keine geeigneten frostfreien Habitate befinden.

Am westlichen Schuppen befinden sich jedoch Strukturen in der Fassade, die von Fledermäusen im Sommerhalbjahr potenziell als Tagesversteck genutzt werden könnten (s. Abb. 14). Zudem ist am westlichen Schuppen ein künstliches Fledermausquartier angebracht (s. Abb. 13). An zwei der wegfällenden Obstbäume finden sich kleinere Baumhöhlen die potenziell als Sommerquartier dienen könnten (s. Abb. 15, 16 und 17). Zudem können Fledermäuse auch die vorhandenen Vogelnistkästen im Gebiet als Versteck für die Sommermonate nutzen.



Abb. 14 + 15: Potenzielle Versteckmöglichkeit für Fledermäuse am westlichen Schuppen (links) sowie an einem Obstbaum (rechts).

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Gartenfläche mit wenigen Gehölzen handelt. Durch die Lage am Siedlungsrand und mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Fledermäusen adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Durch anlagebedingte Veränderungen der Beleuchtungsverhältnisse kann es zu Beeinträchtigungen (nahegelegener) potenzieller Nahrungshabitate, sowie des künstlichen Fledermausquartiers am Schuppen kommen. Um Beeinträchtigungen durch vom Plangebiet ausgehende zusätzliche Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.3).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.3).

4.4 Potenzialabschätzung Totholzkäfer

Im Plangebiet befinden sich zwei Apfelbäume, die größere Totholzstrukturen aufweisen und die im Zuge der Planung gerodet werden müssen. An beiden Bäumen finden sich deutliche Hinweise auf einen Besatz von xylobionten Insekten (s. Abb. 16 und 17).



Abb. 16 + 17: Totholzäste mit Besatzspuren xylobionter Insekten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (BNatSchG) und Umweltschäden nach § 19 (BNatSchG) auszuschließen, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.4).

5 Maßnahmen

5.1 Reptilien

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Um potenziell vorkommende Reptilien im Gebiet in die Umgebung zu vergrämen, sowie um eine Einwanderung von Reptilien in das Plangebiet zu verhindern, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen geeigneter Habitats, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.

5.2 Vögel

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich außerhalb der

Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.

- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.
- Die zwei Vogelnistkästen an den wegfallenden Kirschbäumen müssen frühzeitig vor dem Eingriff und außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.) entfernt und im räumlich funktionalen Umfeld (ca. 500 m) wieder fachgerecht angebracht werden. Möglich wäre ein Umhängen der Kästen an den, zum Erhalt festgesetzten, Apfelbaum im westlichen Plangebiet.
- Sollten im Rahmen der Planung oder zu einem späteren Zeitpunkt Eingriffe im Bereich der bestehenden Schuppen notwendig werden, bei denen die Vogelnistkästen beeinträchtigt werden, müssen diese Kästen ebenfalls frühzeitig vor dem Eingriff und außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.) im räumlich-funktionalen Umfeld umgehängt werden.

5.3 Fledermäuse

5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

- Um eine Beeinträchtigung des künstlichen Fledermausquartiers am westlichen Schuppen durch die direkt angrenzende Baumaßnahme, sowie durch eine dauerhafte Beleuchtung, durch das neue Wohnhaus zu vermeiden, wird empfohlen das Fledermausquartier frühzeitig vor dem Eingriff und außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (01.10. – 28./29.02.) im räumlich funktionalen Umfeld, an einen geeigneteren Standort umzuhängen.

5.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen:

- Als Ausgleich für die wegfallenden Strukturen an den zwei Apfelbäumen sind insgesamt zwei künstliche Fledermausquartiere (Typ: Fledermaushöhle) anzubringen. Die Fledermausquartiere sind im funktionsräumlichen Umfeld (ca. 500 m) durch eine fachkundige Person aufzuhängen und müssen vor dem Eingriff (Rodung der Bäume) installiert werden.

5.4 Totholzkäfer

5.4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die Artengruppe Totholzkäfer sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Um die Totholzstrukturen an den beiden Apfelbäumen für xylobionte Insekten weiterhin als Habitat zu erhalten ist vorgesehen, die Stämme nach der Rodung im räumlich-funktionalen Umfeld (max. 500 m Entfernung) zu belassen und wieder in vertikaler Ausrichtung aufzustellen.

Folgend wird in Anlehnung an LORENZ (2012) dargestellt, wie die hochwertigen Strukturen im Untersuchungsgebiet zu sichern und umzusetzen sind: Die zu entfernenden Baumstämme sollten mit langer Stamm-, bzw. Astlänge (mindestens 1 m) händisch abgesägt werden und als Totholzhabitate mit stehendem Totholz in räumlich-ökologischem Zusammenhang vorsichtig wiedererrichtet werden. Hierzu werden die Stämme so steil wie möglich aneinandergestellt, damit die Aststummel verkeilen. Damit eine ausreichende Standsicherheit gewährleistet wird, sollte die Totholzpyramide an geeigneten Stellen eingegraben und/oder mit Erdreich angefüllt werden. Hochwertiges Astmaterial soll zudem um die Pyramide herum aufgeschichtet werden, während Baumhöhlen/Äste mit Rindenabplatzungen in den oberen Bereichen befestigt werden sollen.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme, einschließlich der Auswahl der zu erhaltenden Totholzstämme, ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Eschbach und umfasst das Flurstück Nr. 5856 (Gemarkung Eschbach). Bei der Fläche handelt es sich um ein ca. 1.912 m² großes Gartengrundstück das, mit einigen älteren Obstbäumen, artenarmem Grünland und zwei bestehenden Schuppen, aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend gering- bis mittelwertige Habitat Strukturen aufweist.

Das Vorkommen von streng geschützten **Reptilien** kann im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden. Dennoch sollen als Vermeidungsmaßnahme frühzeitig alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen von der Fläche entfernt werden, auch um zu verhindern, dass Tiere aus potenziellen benachbarten Habitaten in den Eingriffsbereich einwandern.

Als Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestände ist für **Vögel** die zeitliche Beschränkung bei Gehölzrodungen und beim Abriss von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von **Anfang Oktober bis Ende Februar**, zu beachten. Andernfalls ist eine Begutachtung durch eine artenschutz-sachverständige Person erforderlich. Weiterhin müssen die Vogel-Nistkästen an den beiden Kirschbäumen frühzeitig vor dem Eingriff und außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.) entfernt und an einem geeigneten Alternativstandort wieder fachgerecht angebracht werden.

Im Hinblick auf die Artengruppe der **Fledermäuse** sollten Gehölze im Plangebiet ausschließlich in den Wintermonaten von **November bis Februar** entfernt werden (01.11. – 28./29.02.), andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person hinzuzuziehen. Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten **Mai bis September** (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Zudem sind als Ausgleich für wegfallende Versteckstrukturen an den beiden Apfelbäumen frühzeitig vor Rodung der Bäume zwei Fledermausquartiere (Typ: Höhlenkasten) im funktionsräumlichen Umfeld anzubringen.

Für die Artengruppe **Totholzkäfer** sollen, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), die ökologisch wertvollen Totholzäste der beiden Apfelbäume, nach der Rodung im räumlich-funktionalen Umfeld (max. 500 m Entfernung) belassen und wieder in vertikaler Ausrichtung aufgestellt werden.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Reptilien, Totholzkäfer und Fledermäuse, sowie nach § 19 Umweltschadengesetz, sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BLANKE I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. – Laurenti-Verlag Bielefeld: 176 S.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT LUBW (Hrsg.) (2020a): Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). Artensteckbrief. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT LUBW (Hrsg.) (2020b): Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). Artensteckbrief. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H., WAITZMANN M. & ZIMMERMANN P. (2007): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). – In: LAUFER H., FRITZ K. & SOWIG P. (Hrsg.): Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 577-596.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- LORENZ J. (2012): Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? Ein Erfahrungsbericht zur Holz- und Pilzkäferfauna, Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10), 300-306, Eugen Ulmer Verlag Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.